

## § 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Lieferungen des Produktes „SWF | STROM 12 ÖkoPlus“. Das vom Kunden gewählte Produkt geht aus dem Auftragsformular oder sonstigen im Einzelfall zum Vertragsschluss verwendeten Unterlagen sowie auch aus dem Bestätigungsschreiben hervor. Die Belieferung mit dem Produkt „SWF | STROM 12 ÖkoPlus“ erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

1.2 Das Angebot der Stadtwerke Forst GmbH (SW Forst) zur Stromlieferung mit „SWF | STROM 12 ÖkoPlus“ richtet sich ausschließlich an Kunden, deren Stromlieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch § 7.4).

1.3 Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

1.4 Bei dem von diesen AGB umfassten Produkt handelt es sich um einen sogenannten „kombinierten Vertrag“. Das bedeutet: Der Stromliefervertrag umfasst sowohl die Netznutzung als auch die Messung. Sämtliche für die Netznutzung und die Messung mit konventionellen (elektro-mechanischen (Ferraris-)) Zählern und die Messung mit modernen Messeinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz - MsbG anfallende Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Grund- bzw. Arbeitspreis enthalten (vgl. § 5).

1.5 SW Forst gewährleistet bei dem Produkt „SWF | STROM 12 ÖkoPlus“, dass 100 % der vom Kunden abgenommenen Strommenge als aus regenerativen Energiequellen erzeugter Strom zertifiziert ist. Durch Zertifizierung wird sichergestellt, dass die vom Kunden abgenommene Strommenge zuvor an anderer Stelle als aus regenerativen Quellen erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist wurde. Die entsprechenden Zertifikate können im Internet unter [www.stadtwerke-forst.de](http://www.stadtwerke-forst.de) eingesehen oder in Kopie bei der SW Forst angefordert werden.

## § 2 Zustandekommen des

### Stromlieferungsvertrages und Belieferungsbeginn

2.1 Das Angebot der SW Forst im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Sofern kein schriftlicher Stromlieferungsvertrag mit beiderseitiger Unterschrift auf einer Vertragsurkunde abgeschlossen wird, bedarf es für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens der SW Forst, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

2.2 Sowohl das Auftrags- als auch das Bestätigungsschreiben erfolgen in Textform.

2.3 Der Kunde kann als von ihm präferiertes Kommunikationsmittel die Rechnungsübermittlung über das Kunden-Portal der SW Forst im Internet unter [www.stadtwerke-forst.de/meine-stadtwerke](http://www.stadtwerke-forst.de/meine-stadtwerke) wählen. Personenbezogene Daten werden nicht per E-Mail versendet, es sei denn, der Kunde hat hierzu seine Einwilligung erklärt. Die SW Forst weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Datenübertragung via E-Mail außerhalb des Einflussbereiches der SW Forst Sicherheitsrisiken, wie z. B. durch Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können.

2.4 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Dies ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber der Fall, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Stromlieferungsvertrages für die Verbrauchsstelle.

2.5 Die SW Forst kann die Belieferung verweigern, wenn die Anschlussstelle zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

## § 3 Beendigung eines bisherigen

### Stromlieferungsvertrages

Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden nicht drei Monate nach Bestätigung des Vertragsschlusses (§ 2.1) durch die SW Forst beendet werden können, so ist die SW Forst berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Stromlieferungsvertrag zurückzutreten.

## § 4 Kosten der Belieferung, Zahlungsweise und Mindestvertragslaufzeit

4.1 Die für das jeweilige Liefergebiet für Neuabschlüsse geltenden aktuellen Grund- und Arbeitspreise für das Produkt „SWF | STROM 12 ÖkoPlus“ sind im Internet unter [www.stadtwerke-forst.de](http://www.stadtwerke-forst.de) veröffentlicht und dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigem im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Die SW Forst bietet das Produkt „SWF | STROM 12 ÖkoPlus“ mit einer oder mehreren möglichen Mindestvertragslaufzeiten an, die aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigem im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben hervorgehen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto der SW Forst überweist oder den fälligen Betrag an der Kasse der SW Forst während der dortigen Geschäftszeiten in bar einzahlt.

## § 5 Preisbestandteile

5.1 Der Strompreis setzt sich aus einem nicht verbrauchsabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

5.2 Der Arbeitspreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die verbrauchsabhängigen Netzentgelte in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe, die Konzessionsabgabe, die sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde/ Stadt vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung richtet. Er enthält außerdem die Stromsteuer und folgende Umlagen in der Höhe, in der sie von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden (derzeit unter: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)): der vom Netzbetreiber festgelegte Aufschlag nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung – Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG – (KWK-Umlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – AbLaV – (AbLaV-Umlage), die Umlage gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – (EEG-Umlage), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen – Stromzentgeltverordnung – StromNEV – (StromNEV-Umlage) und die Offshore-Netzumlage nach § 17 f. Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz – EnWG.

5.3 Im Grundpreis enthalten sind die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe sowie die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb von konventionellen und modernen Messeinrichtungen.

5.5 In den Preisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

## § 6 Änderung der Preise

6.1 Mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeiten nach § 6.9 und § 6.10 gilt bei dem Produkt „SWF | STROM 12 ÖkoPlus“ ein gleichbleibender Grund- und Arbeitspreis (Festpreisphase; auch Preissicherheit genannt) über die Dauer der Mindestvertragslaufzeit, die aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigem im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben hervorgeht.

6.2 Die SW Forst ist erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

6.3 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch die SW Forst hat diese Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Die SW Forst wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.6 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SW Forst dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

6.7 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kostenlos zu kündigen. Hierauf wird die SW Forst den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 7 bleibt unberührt.

6.8 Abweichend von den vorstehenden §§ 6.2 bis 6.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuersätze gemäß Umsatzsteuergesetz ergeben, ohne Ankündigung und ohne, dass der Kunde den Stromliefervertrag kostenlos kündigen kann, eins zu eins an den Kunden weitergegeben.

6.9 Die SW Forst ist jederzeit, auch während einer laufenden Festpreisphase, berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer, Stromsteuer) oder die in den Preisen enthaltenen gesetzlichen Umlagen (KWK-Umlage, EEG-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und/oder AbLaV-Umlage) ändern oder nach Vertragsschluss weitere Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben, eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise erfolgt in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt abweichend hiervon die Regelung in § 6.8. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden zu weiteren Bestandteilen des Grund- bzw. Arbeitspreises nach § 5.

6.10 Weiterhin ist die SW Forst berechtigt und verpflichtet, Änderungen der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb auch während einer laufenden Festpreisphase in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB an den Kunden weiterzugeben. Die Anpassung der Preise bei Änderungen erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7.

## § 7 Laufzeit/Kündbarkeit des Stromlieferungsvertrages

7.1 Die ordentliche Kündigungsfrist geht aus dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen hervor.

7.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohn- oder Firmensitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Stromlieferungsvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Dabei hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Zählernummer oder Marktllokations-ID) mitzuteilen und den Umzug nachzuweisen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung sind nicht anzuwenden, wenn die SW Forst dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromlieferungsvertrages an dessen neuen Wohn- oder Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Bei einer Fortführung des Stromlieferungsvertrages wird die SW Forst eine Zwischenabrechnung für die alte Verbrauchsstelle erstellen.

**7.3** Die SW Forst ist berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und die SW Forst den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

**7.4** Die SW Forst ist berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

**7.5** Erfolgt an der vom Stromliefervertrag umfassten Verbrauchsstelle durch den Messstellenbetreiber der Einbau eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Nr. 7 MSbG ist die SW Forst berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

**7.6** Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Stromdiebstahl vor.

**7.7** Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.7 und § 16.2 bleiben unberührt.

**7.8** Jede Kündigung bedarf der Textform.

## **§ 8 Feststellung des Verbrauches**

**8.1** Die SW Forst kümmert sich um die Messung der gelieferten Energie und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Stromliefervertrags nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

**8.2** Die gelieferte Strommenge wird durch im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber, einem Beauftragten der SW Forst oder auf Verlangen der SW Forst vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

**8.3** Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SW Forst Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

**8.4** Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SW Forst aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Die SW Forst hat bei einem berechtigten Widerspruch gegen eine von ihr verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

**8.5** Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde die SW Forst darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

**8.6** Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **§ 9 Abrechnung**

**9.1** Die Abrechnung erfolgt in kWh. Die SW Forst legt der Abrechnung den gemäß § 8 ermittelten Stromverbrauch des Kunden zugrunde.

**9.2** Die SW Forst erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt. Die SW Forst stellt sicher, dass ein Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

**9.3** Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung der Grundpreise jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgezogen werden.

**9.4** Die Abschlagszahlungen berechnet die SW Forst anteilig für die Laufzeit des Abrechnungszeitraums entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sie die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

**9.5** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag mit dem Rechnungsbetrag der Verbrauchsabrechnung verrechnet und ein etwaiges Guthaben binnen zwei Wochen an den Kunden ausgezahlt.

**9.6** Die SW Forst bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht im Auftragsformular ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

**9.7** Rechte des Kunden und Pflichten der SW Forst nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

## **§ 10 Informationspflicht des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, der SW Forst seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Abnahmestelle notwendige Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, sofern ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde der SW Forst zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit die SW Forst die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

## **§ 11 Liefer- und Abnahmepflichten**

**11.1** Die SW Forst liefert an die Verbrauchsstelle des Kunden Strom in vereinbartem Umfang.

**11.2** Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf an der gemäß Stromliefervertrag zu versorgenden Abnahmestelle aus den Stromlieferungen der SW Forst zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

**11.3** Eine Weiterveräußerung des Stromes an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 12 Unterbrechung der Lieferpflicht**

**12.1** Die SW Forst ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

**12.2** Eine Pflicht der SW Forst zur Stromlieferung besteht nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat. Eine Lieferpflicht der SW Forst gilt weiterhin nicht, soweit

und solange die SW Forst an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

**12.3** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die SW Forst von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SW Forst gemäß § 24 Abs. 3 NAV beruht. Die SW Forst ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## **§ 13 Haftung der SW Forst**

**13.1** Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV geltend zu machen. Die SW Forst wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von der SW Forst in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet die SW Forst nach den gesetzlichen Vorschriften.

**13.2** Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der SW Forst.

## **§ 14 Rechnungslegung, Abschläge und Verzug**

**14.1** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SW Forst angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

**14.2** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SW Forst Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn die SW Forst erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann sie die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass der SW Forst kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern die SW Forst eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter [www.stadtwerke-forst.de](http://www.stadtwerke-forst.de) veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

**14.3** Gegen Ansprüche der SW Forst kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. § 14.3 Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Stromliefervertrages durch den Kunden der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

## **§ 15 Unterbrechung der Anschlussnutzung**

**15.1** Die SW Forst ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

**15.2** Die SW Forst ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SW Forst kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SW Forst eine Unterbrechung weiterhin nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Beträge außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SW Forst und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die streitig

sind und über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

**15.3** Die SW Forst wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 15.2 verbunden werden.

**15.4** Die SW Forst lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet die SW Forst die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SW Forst keine oder nur wesentlich geringeren Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

## **§ 16 Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

**16.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Regelungen des Stromlieferungsvertrages beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, StromGKV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Die SW Forst ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

**16.2** Die SW Forst wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht.** Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht der SW Forst, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

**16.3** Die SW Forst wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 16.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

## **§ 17 Lieferantenwechsel**

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

## **§ 18 Aktuelle Preisinformationen und Verbraucherbeschwerden**

**18.1** Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können unter [www.stadtwerke-forst.de](http://www.stadtwerke-forst.de) abgerufen werden oder telefonisch (03562 950-295) oder per E-Mail ([info@stadtwerke-forst.de](mailto:info@stadtwerke-forst.de)) angefragt werden.

**18.2** Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SW Forst, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden: Stadtwerke Forst GmbH, Euloer Str. 90, 03149 Forst

Service-Hotline: 03562 950-295

E-Mail: [info@stadtwerke-forst.de](mailto:info@stadtwerke-forst.de)

**18.3** Weiterhin können Kunden, die Verbraucher sind, sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:

Bundesnetzagentur, Verbraucherservice,

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**18.4** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757 240-0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Die SW Forst ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

**18.5** Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Kunden unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/finden>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.